

Betrauungsakt

der Stadt Neumünster

(nachfolgend „Stadt Neumünster“)

für die

Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH

(nachfolgend „Wirtschaftsagentur“)

auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

- „Freistellungsbeschluss“ - ,

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006)

- „Transparenzrichtlinie“ -

Präambel

Die Wirtschaftsagentur ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Neumünster. Sie ist eine Gesellschaft des privaten Rechts, die zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Einwohner/innen der Stadt Neumünster gegründet wurde. Unternehmensgegenstand der Wirtschaftsagentur ist die Förderung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, qualifikatorischen und räumlichen Struktur in der Stadt Neumünster unter besonderer Berücksichtigung der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert die von der Wirtschaftsagentur zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 AEUV und enthält darüber hinaus weitere Regelungen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der Wirtschaftsagentur beruht auf dem Freistellungsbeschluss.

Dieser Betrauungsakt dient allein der Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen. Er begründet keine Verpflichtung der Gesellschaft zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen im umsatzsteuerlichen Sinne, sondern regelt nur die beihilferechtlich zulässige Zuschussgewährung, sofern Tätigkeiten im Rahmen der Verfolgung des eigenen Gesellschaftszweckes beihilferechtlich eine Erbringung von DAWI darstellen.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

1. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Gemeinden zur kommunalen Wirtschaftsförderung im Sinne einer überörtlichen Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein berechtigt.
2. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende Aufgabe erfolgt im allgemeinen öffentlichen Interesse der Einwohner/innen der Stadt Neumünster an einer leistungsstarken Wirtschaftsstruktur, der Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen, der Förderung und Sicherung der Attraktivität des Lebensraums, durch die im Stadtgebiet erzielte Wirtschaftsleistung und daraus resultierende öffentlichen Abgaben.
3. Gegenstand der Betrauung ist die Wahrnehmung der Aufgabe der Wirtschaftsförderung durch die Wirtschaftsagentur. Bei den entsprechenden DAWI handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
4. Die von der Wirtschaftsagentur erbrachten DAWI werden in dieser Form nicht oder nicht in der gewünschten Weise vom Markt bereitgestellt. Kosten für und Einnahmen aus Tätigkeiten, die von der Wirtschaftsagentur erbracht werden und keine DAWI sind, sind im Jahresabschluss entsprechend auszuweisen.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der DAWI

1. In Bestätigung der bisherigen Übung betraut die Stadt Neumünster die Wirtschaftsagentur mit der Wirtschaftsförderung sowie der Standortentwicklung und allen damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und damit mit der Erbringung von DAWI. Die Wirtschaftsagentur darf alle hierfür erforderlichen Aufgaben und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Angemessenheit vornehmen.
2. Die von der Wirtschaftsagentur wahrzunehmenden Aufgaben umfassen die Erbringung nachstehender DAWI:
 - 2.1. Standortmarketing: Wirtschaftsförderung mit dem Ziel der Ansiedlungsförderung und Bestandspflege. Insbesondere:
 - Begleitung der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen und -objekten
 - Begleitung in bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht für Gründer/innen und Ansiedlungswillige
 - Betrieb des Gründerzentrums „LOG-IN“
 - 2.2. Existenzgründungsservice: Unterstützung von Existenzgründungswilligen mit dem Ziel Unternehmen und Arbeitsplätze im Gebiet der Stadt Neumünster zu schaffen. Insbesondere durch:
 - Beratung von Gründungswilligen, wobei die Beratung nicht den Bereich der Unterstützung von Existenzgründenden erfasst, wie sie üblicherweise durch Unternehmensberatungen durchgeführt wird (etwa in Form eines regelmäßigen Controllings oder durch Ableitung von Maßnahmen in den ersten Phasen nach Gründung zwecks Nachhaltigkeitserhöhung der Tätigkeit)

- 2.3. Unternehmensservice: Betreuung von Bestandsunternehmen zur Sicherung und dem Ausbau von Arbeitsplätzen in der Stadt Neumünster. Insbesondere durch:
- Unterstützung der Vernetzung der Unternehmen untereinander
 - Fachveranstaltungen
 - Infoveranstaltungen
 - Messen
- 2.4. Stadtmarketing: Wirtschaftsförderung durch Standortmarketing sowie Citymarketing. Insbesondere:
- Vermarktung des Wirtschaftsstandortes Neumünster
 - Mitarbeit in der Kooperation „Nordgate“, der „Metropolregion Hamburg“ und der „Kiel Region“ im Interesse der Stadt Neumünster
 - Citymarketing zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt von Neumünster
- Bei allen Aktivitäten im Rahmen dieser DAWI darf die Wirtschaftsagentur die Marke „Vielfach Neumünster“ verwenden.
3. Daneben führt die Wirtschaftsagentur Tätigkeiten aus, die nicht zu den DAWI zählen. Diese Tätigkeiten sind von dem Betrauungsakt nicht erfasst.
4. Die Wirtschaftsagentur trägt für die Erbringung der DAWI das wirtschaftliche Risiko. Sie erbringt sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung

1. Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Wirtschaftsagentur kann die Stadt Neumünster an die Wirtschaftsagentur Zuwendungen beziehungsweise Gesellschafterbeiträge leisten. Andere Begünstigungen (z.B. Gewährung einer Kommunalbürgerschaft), die diesem Ausgleich dienen sollen, sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.
- Die Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich jeweils aus dem jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsagentur. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Wirtschaftsagentur auf die Ausgleichsleistung. Änderungen der Art und Höhe der Ausgleichsleistung bleiben der Stadt Neumünster vorbehalten.
2. Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 2 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können diese nur in begründeten Ausnahmesituationen auf Antrag ausgeglichen werden. Hierfür ist der Nachweis der Wirtschaftsagentur notwendig, dass solche höheren Kosten für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 2 entstanden sind. Die Wirtschaftsagentur führt ihre Geschäfte grundsätzlich im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans.
3. Die Ausgleichsleistung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der DAWI nach § 2 Abs. 2 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken („**Nettomehrkosten**“).

Einnahmen in diesem Sinne sind neben den Einnahmen, die in der Erfüllung der DAWI nach § 2 Abs. 2 erzielt werden, auch alle weiteren Zuwendungen und Ausgleichsleistungen Dritter für die Erbringung der DAWI nach § 2 Abs. 2, soweit sie nicht von der Stadt Neumünster gewährt wurden.

Die Nettomehrkosten werden auf Basis aller Ist-Daten gemäß Wirtschaftsplan und Jahresabschluss der Wirtschaftsagentur ermittelt. Hierfür werden die insgesamt anfallenden handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge für die DAWI nach § 2 erfasst und dann um die Aufwendungen und Erträge für die sonstigen Bereiche, die nicht in § 2 Abs. 2 aufgeführt sind, bereinigt.

4. Daneben darf die Wirtschaftsagentur eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital erzielen. Die Rendite darf dabei aber nicht den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten überschreiten. Als relevanter Swap-Satz wird in diesem Zusammenhang nach dem Freistellungsbeschluss eine angemessene Rendite für eine risikofreie Investition für die Laufzeit der Betrauung angesehen.
5. Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus Eigenanteilen von mit öffentlichen Mitteln geförderten Projekten, die der Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 2 dienen, ist ebenfalls Bestandteil der Gesamtfinanzierung über Zuwendungen nach Absatz 1.
6. Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus Leistungen / Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt nicht.
7. Die Vorgaben gemäß Art. 5 des Freistellungsbeschlusses sind - wie der Freistellungsbeschluss insgesamt - zu beachten.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensierung für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die Wirtschaftsagentur jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses.
2. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 werden gemäß der Transparenzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, geführt. Die Schlüsselung für die Zuordnung der anteiligen Gemeinkosten ist in dieser Trennungsberechnung zu erläutern.
3. Die Nettomehrkosten zuzüglich der anteiligen Gemeinkosten und der angemessenen Rendite im Sinne von § 3 Abs. 4 (zusammen „**Auszugleichender Betrag**“) werden den auf das Prüfungsjahr entfallenden Ausgleichsleistungen gegenüber gestellt („**Beihilfenrechtliche Abrechnung**“). Übersteigen die Ausgleichsleistungen den Auszugleichenden Betrag, so liegt eine Überkompensierung vor („**Überkompensierung**“).
4. Die Wirtschaftsagentur ist zur Rückzahlung der Überkompensation nach Aufforderung durch die Stadt Neumünster verpflichtet. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

5. Die Beihilfenrechtliche Abrechnung ist zusammen mit dem Jahresabschluss aufzustellen und der Stadt Neumünster zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch die Stadt Neumünster erfolgt im Rahmen der Entgegennahme und Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss.

Die Stadt Neumünster ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.

6. Die Vorgaben gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses sind - wie der Freistellungsbeschluss insgesamt - zu beachten.

§ 5 Dauer der Betrauung

Die Betrauung erfolgt für zehn Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre wird die Stadt Neumünster über eine erneute Betrauung der Wirtschaftsagentur mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes entscheiden.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Betrauung aufzubewahren.

Neumünster, den

Stadt Neumünster